



Gemeinde Zollikon

Reglement über die freiwillige Hilfe

vom 24. April 1986

Artikel 1 Entstehung, Zweck

Anstelle des aufgehobenen Fonds für freiwillige Fürsorge wurde das Konto für die freiwillige Hilfe an Private der ordentlichen Rechnung geschaffen (Konto 6052.3669.00).

Die Mittel des Kontos dienen der freiwilligen materiellen Hilfeleistung an Gemeindegewohner und Gemeindegewöhner. In Härtefällen können ausnahmsweise auch Personen unterstützt werden, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen und nicht Gemeindegewöhner sind.

Artikel 2 Verfügbare Stellen

Über die Beiträge aus dem Konto entscheidet grundsätzlich die Fürsorgebehörde.

In dringenden und zeitlich überblickbaren Einzelfällen, die durch Organe der Wohlfahrtsabteilung behandelt werden, kann der Wohlfahrtsvorstand auf Antrag seiner Organe Hilfeleistungen von bis zu Fr. 2'000.— im Einzelfall und von insgesamt bis zu Fr. 20'000.— pro Jahr bewilligen. Über diese Fälle berichtet der Wohlfahrtsvorstand schriftlich der Fürsorgebehörde laufend.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Von der Fürsorgebehörde Zollikon erlassen am 24. April 1986.